Personenfotos in der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit

Prüfungsschema zu Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO - "öffentliches Interesse"

Prüfungspunkte	Erklärungen
1. Öffentliche Stelle im Sinne der DSGVO?	Deffinition "öffentliche Stelle" eines Bundeslandes siehe jeweiliges Landesdatenschutzgesetz (LDSG), öffentliche Stelle des Bundes, siehe § 2 BDSG neu
2. Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle? Legitimer Zweck: Hat das Thema der Veröffentlichung zur Aufklärung der Öffentlichkeit einen direkten Bezug zur gesetzlich oder durch Satzung zugewiesenen Aufgabe der staatlichen Einrichtung?	Öffentlichkeitsarbeit als "Annexaufgabe". Es muss sich um Informationen zur Unterstützung der zugewiesenen Aufgabenerfüllung handeln. Beispiel: Bauamt informiert über Straßensperren zur Durchführung der Arbeiten. Keine Aufgabenerfüllung bei der reinen Werbung für Dienstleistungen (z. B. VHS Kursen), bei ideologischen Inhalten (keine Meinungsfreiheit der staatlichen Einrichtungen) und keine Aufgabenerfüllung mit redaktionellen Inhalten, z. B. um „über das gesamte politische und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde" zu berichten (Gebot der Staatsferne der Presse).
3. Geeignetheit personenbezogene Bildberichterstattung als Mittel zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle?	Beispiel: Gemeinderatsversammlung diskutiert Bebauungsplan. Da das Handeln von Personen zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde hier im Vordergrund steht, ist die Bildberichterstattung über Mitglieder auch das geeignete Mittel zur Informierung der Öffentlichkeit über eine Beschlussfassung.
4. Erforderlichkeit der Bildberichterstattung? - Kann über das konkrete Thema auch **ohne Eingriff** in die Rechte von Peronen informiert werden? Geht es auch ohne Personenfotos, die Öffentlichkeit zumindest gleich geeignet zu informieren?	Beispiel: Informationen über die Straßensperrungen können mit einer Karte verdeutlicht werden. Zu den Arbeiten müssen nicht Personenfotos an der Baustelle zwecks Information der Öffenttichkeit angefertigt werden. Eine Grafik der gesperrten Staßen ist zur Information der Bürger besser geeignet.
Wenn nicht, ist zu fragen: - Gibt es **mildere Mittel** bei der personenbezogenen Berichterstattung? Sind zu einer konkreten Berichterstattung weniger in die Sozialsphäre eingreifende Fotos möglich und wird dennoch die Öffentlichkeit mit den "milderen" Fotos informiert?	Beispiel: Das Sportamt einer Stadt veranstaltet eine Segelregatta. Gegenüber den Fotos der Sportler beim abendichen Umtrunk im Hafen, sind Fotos der Sportler während der Wettfahrten das "mildere Mittel" zur Informierung der Allgemeinheit. Sie greifen weniger in die Sozialsphäre der gezeigten Peronen ein und informieren dennoch themengenau über die Veranstaltung.
- Ist der **Umfang der Bebilderung** einer Veröffentlichung mit den Personenfotos zur Information der Allgemeinheit gegenüber der Bedeutung des Themas **angemessen**?	Die Anzahl der Personenfotos muss zum Informationszweck (= Aufklärung der Öffentlichkeit) im Verhältnis stehen.
- Ist die **Reichweite der Veröffentlichung** gegenüber der Bedeutung des Themas **angemessen**?	Hier geht es um das Verhältnis der Bedeutung des Ereignisses zur medialen Reichweite der Verbreitung. Faustregel: Je kleiner das Ereignis in der Bedeutung für die Allgemeinheit, umso begrenzter ist die Reichweite der Veröffentlichungen zu wählen. Problem: Soziale Netzwerke.
5. Informationspflichten Haben Sie Ihre Informationspfichten gemäß DSGVO erfüllt? Art. 13 und Art. 14 DSGVO Oder bestehen von den Informationspflichten eventuell Ausnahmen? Art. 11 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO	Beispiel: Die Teilnehmer der Segelregatta können bei der Anmeldung über die Fotoaufnahmen des Sportamtes informiert werden. Anders ist es in dem Beispiel mit Zuschauern in Booten auf dem Wasser, die zufällig in das Bild geraten. Hier bestehen dann auch nach Ansicht einiger Datenschützer keine Informationspflichten.

www.nordbild.com - Christian W. Eggers - Nordbild GmbH - Gartenstraße 20 - 24104 Kiel Grafik: Eggers